

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-05

Stuttgart, 12.01.2016

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 12.11.2015
Betreff Erhalt der Gebäude Beethovenstraße 60-70 in Botnang und weitere Nutzung durch verbliebene Altm Mieter und Flüchtlinge

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Ein Abbruchgesuch für die Bestandsgebäude in der Beethovenstraße 60 bis 70 wurde noch nicht gestellt.

Für den Neubau in der Beethovenstraße 60 bis 70 liegt dem Antragsteller seit Dezember 2014 eine Baugenehmigung vor.

Es ist richtig, dass das oben genannte Gebäudeensemble Teil einer städtebaulichen Gesamtanlage ist und im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172, Abs. 1, Ziff.1 BauGB (Baugesetzbuch) liegt.

Die Erhaltungssatzungen legen fest, dass zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben wird diese Genehmigung mit der Baugenehmigung vom Baurechtsamt erteilt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bauherr im vorliegenden Fall für den Abbruch der Bestandsgebäude das Kenntnissgabeverfahren wählen wird. Eine ergänzende, hierzu dann erforderliche Befreiung von der Erhaltungssatzung, wurde bisher beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung nicht beantragt.

Die geltende Erhaltungssatzung zielt ausschließlich auf einen Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebiets ab; es handelt sich nicht um eine Milieuschutzsatzung im Sinne des § 172 Abs. 1, Nr. 2 BauGB.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>